

An die
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 4. April 2017
Zahl: LRH-BEG-13/1-2017

Telefon: (0676) 83332-202
Fax: (0676) 83332-203
E-Mail: post.lrh@lrh-ktn.at

Betrifft: Zl. 01-VD-LG-1789/13-2017

**Entwurf eines Gesetzes mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994
(29. K-DRG-Novelle) geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 10. März 2017 übermittelten Gesetzesentwurf zur 29. K-DRG-Novelle und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Für Landespensionisten sehen die Gehaltsabschlüsse auf Bundes- und Landesebene für 2017 einen Anpassungsfaktor von 0,8% plus 0,5% zuzüglich einer Einmalzahlung von 100,- EUR für Pensionen unter monatlich 2.916,- EUR vor. Gemäß Abt. 1/Personalangelegenheiten verursacht die Pensionserhöhung in der Landesverwaltung sowie in den Kärntner Landeskrankenanstalten einschließlich KABEG einen jährlichen Aufwand von rd. 1,08 Mio. EUR und die Einmalzahlung einen zusätzlichen Aufwand von 97.200,- EUR. Dies bedeutet für 2017 eine budgetäre Mehrbelastung von insg. rd. 1,18 Mio. EUR.

Über die finanzielle Bedeckung der Mehrausgaben im Budget 2017 geben die Erläuterungen keine Auskunft. Auf eine telefonische Anfrage in der Abt. 1/Personalangelegenheiten Ende März 2017 konnte keine konkrete Auskunft erteilt werden.

Der LRH empfiehlt eine rasche Klärung der geplanten Maßnahmen für die notwendige Bedeckung der budgetären Mehrbelastung für 2017.

Mit freundlichen Grüßen



(MMag. Günter BAUER, MBA)